

Bleibtreustraße 24
10707 Berlin
Telefon 030/ 8871437330
Telefax 030/ 8871437340



Edmund-Rumpler-Str. 2
51149 Köln
Telefon 02203/ 5756-0
Telefax 02203/ 5756-7000
www.hausaerzteverband.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0124(10)
gel. VB zur Anhörung am 9.5.
11_Infektionsschutzgesetz
02.05.2011

02.05.2011

**Stellungnahme
des
Deutschen Hausärzteseverbandes e.V.**

zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages
am 9. Mai 2011

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und
weiterer Gesetze [BT-Drs. 15/5178] der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

hier:

Änderungsantrag Nr. 6 [Befugnisnorm für die Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken im Rahmen der Selektivverträge und der integrierten Versorgung sowie der ambulanten Notfallbehandlung im Krankenhaus]

Der Deutsche Hausärzteverband e.V. nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze [BT-Drs. 17/5178] wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme beschränkt sich auf den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP Nr. 6 zu Artikel 3 Nummer 9 - neu - [§ 295a SGB V – E].

Wir begrüßen den Willen des Gesetzgebers, mit der gesetzlichen Neuregelung in Gestalt des § 295a SGB V – E die Abrechnung von Leistungen der an Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung und den weiteren Selektivverträgen teilnehmenden Ärzten auf eine versorgungspolitisch, wettbewerblich und vor allem rechtlich belastbare Grundlage zu stellen. Damit wird auch weiterhin die Abrechnung über private Stellen ermöglicht.

Die Neuregelungen in § 295a SGB V – E gewährleisten dabei ein besonders hohes Maß an Datenschutz und werden somit der Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gesundheitsdaten gerecht. Sie schaffen zudem einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung [Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG], dem Grundrecht der Berufsfreiheit [Art. 12 Abs.1 GG] auf Seiten der privaten Abrechnungsstellen und Leistungserbringer sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz [Art. 3 GG]. Nach dem Gleichheitssatz dürfen die ärztlichen Leistungserbringer nicht schlechter gestellt werden als andere Leistungserbringer im System des 5. Sozialgesetzbuch [vgl. z.B. die Regelung in § 300 Abs. 2 SGB V, wonach Apotheker schon seit geraumer Zeit - unbeanstandet - private Rechenzentren einschalten dürfen].

Inhaltlich berücksichtigt der Vorschlag des Gesetzgebers nunmehr ausgewogen und hinreichend die versorgungsspezifischen und rechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Abrechnung ärztlicher Leistungen im Rahmen von Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung [vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht vom 12.01.2011 -4 MB 56/10- und Bayerisches Landessozialgericht vom 03.07.2009, -L 12 KA 33/09 B ER-]. Die bis zum 30.06.2010 geltende Übergangsregelung des § 295 Abs. 1b Sätze 5-8 SGB V konnte diesen Anforderungen nicht gerecht werden, was im Ergebnis dazu führte, dass zahlreiche Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V nicht umgesetzt werden konnten. Genau diese Stabilität vermag der Gesetzesvorschlag in Gestalt des § 295 a SGB V – E zu gewährleisten.

Nur eine in allen Belangen rechtssichere bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage verhindert die rechtliche und tatsächliche Undurchführbarkeit der hausarztzentrierten Versorgung und der sonstigen Selektivverträge. Da, wie die Praxis in den letzten 2 Jahren gezeigt hat, der Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung mit der datenschutzrechtlich zulässigen Abrechnung steht und fällt, würde bei einem gesetzgeberischen Unterlassen einer Anschlussregelung an § 295 Abs. 1b SGB V im Ergebnis nicht nur die Abrechnung, sondern die Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung im Ganzen unmöglich.

Die gesetzliche Bereitstellung einer Anschlussregelung an § 295 Abs.1 b SGB V in Gestalt des § 295a SGB V ist demnach nicht nur **erforderlich**, sondern zwingend notwendig. Besonders zu begrüßen ist dabei, dass die Regelungen in § 295a SGB V – E nicht nur die grundsätzlichen Anforderungen an eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage gemäß der Entscheidung des Bundessozialgerichtes [Az.: B 6 KA 37/07 R], GesR 2009, 305 ff.,

„Im Geltungsbereich des SGB V ist die Weitergabe von Patientendaten durch Leistungserbringer nur dann und in dem Umfang erlaubt, in dem bereichsspezifische Vorschriften über die Datenverarbeitung im SGB V dies gestatten; die allgemeinen Regeln des Datenschutzes, die die Datenübermittlung bei Vorlage einer Einwilligungserklärung des Patienten erlauben, finden insoweit keine Anwendung.“

sondern auch die - rechtlichen - Erkenntnisse aus der Anwendung der bisherigen Regelung des § 295 Abs. 1b S. 5 – 8 SGB V berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung [Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG] bedarf es also für einen Eingriff in dieses Grundrecht einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Die Weitergabe von Daten von gesetzlich versicherten Patienten zum Zweck der Abrechnung erfordert eine solche gesetzliche Grundlage. Entscheidend ist insofern, dass das BSG in seiner Entscheidung vom 10.12.2008 die Ansicht entwickelt hat, dass die datenschutzrechtliche Legitimation mit dem historischen Weg der Daten von der Erhebung bis zur endgültigen Abrechnung durch die Krankenkasse korrespondieren müsse.

Gerade im Bereich der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b Abs. 4 S.1 SGB V [sog. Primärverträge] löst die jetzt geschaffene Regelung des § 295a SGB V-E erstmals das Spannungsverhältnis zwischen den sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Abrechnung von ärztlichen Leistungen über private Rechenzentren auf. Nach der Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichtes vom 03.07.2009, Az. L 12 KA 33/09 B ER, müssen die Gemeinschaften von Allgemeinärzten [§ 73b Abs. 4 S.1 SGB V] die ihnen als Vertragspartner der Krankenkassen obliegenden tragenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nach § 73b Abs. 4 S. 1 SGB V selbst wahrnehmen; dazu gehört auch das „Einstehen“ für eine vertragsgemäße Abrechnung durch die teilnehmenden Hausärzte, sowie eine vertragsgemäße Honorarverteilung. Diese Anforderungen sind aber nur zu erfüllen, wenn die Gemeinschaften - datenschutzrechtlich zulässig - die Abrechnung selbst „in der Hand haben“. Dieses Erfordernis wird jetzt auch datenschutzrechtlich sauber durch die Regelungen in § 295a SGB V – E abgebildet. Richtig und wichtig ist dabei, dass die Abrechnung der selektivvertraglichen Leistungen in der Sphäre der ärztlichen Leistungserbringer verbleibt und nicht von dem unmittelbaren Mitwirken [Zustimmung] der Krankenkassen oder gar den Kassenärztlichen Vereinigungen abhängig ist. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass die hinter den Selektivverträgen stehenden wettbewerblichen und versorgungspolitischen Ziele im Interesse der Versicherten umgesetzt werden können. Der „Datenschutz“ darf nicht Korrekturinstrument gesundheits- und versorgungspolitischer Entscheidungen sein.

§ 295 a SGB V – E erfüllt sowohl das Erfordernis einer solchen bereichsspezifischen Regelung als auch die Deckungsgleichheit von tatsächlichem Datenfluss [vom Leistungserbringer an das Rechenzentrum - im Auftrag des Vertragspartner auf Leistungserbringerseite - und sodann zur Krankenkasse] und der Befugnis zur Datenübermittlung, die bei den Leistungserbringern besteht. § 80 SGB X übernimmt dabei unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten der Abrechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen von Selektivverträgen die Funktion, Vorgaben für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der konkreten Beauftragung des Rechenzentrums zu machen. Insoweit ist die eingeschränkte Verweisung des § 295 a Abs. 2 SGB V – E auf § 80 SGB X richtig und praxistauglich [exemplarisch für die Probleme, die sich bei der praktischen Anwendung der bisherigen Übergangsregelung in Gestalt des § 295 Abs. 1b S. 5 – 8 SGB V ergeben haben, sei nochmals auf die Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichtes vom 03.07.2009 verwiesen].

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Anforderungen an eine nach der Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes erforderlichen Ermächtigungsgrundlage für die Abrechnung von Leistungen über private Rechenzentren, ist die Einschaltung eines privaten Rechenzentrums zum Zweck der Abrechnung von Selektivvertragsleistungen durch Leistungserbringer gemäß § 295a SGB V – E verfassungs- und datenschutzrechtlich zulässig und geboten.



Ulrich Weigeldt

Bundesvorsitzender